

Rückbau und Neubau der Talbrücke Hefle in Hagen

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG
hier: Stufe I der ASP**



Erstellt für:

**Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH
Anstalt des öffentlichen Rechts
Fachbereich Bau
Fachgruppe Brücken- und Ing.-Bauwerke
Eilper Str. 132-136
58091 Hagen**

Bochum, Mai 2026



Rückbau und Neubau der Talbrücke Helfe in Hagen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatS hier: Stufe I der ASP

Auftraggeber:

**Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH
Anstalt des öffentlichen Rechts
Fachbereich Bau
Fachgruppe Brücken- und Ing.-Bauwerke
Eilper Str. 132-136
58091 Hagen**

Bearbeitung:

**weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner
Ewaldstr. 14
44789 Bochum**

Für die Richtigkeit:



(Benjamin Hamann-Tauber)

weluga umweltplanung

Bochum, 10.05.2026

Titelbild: Blick auf das zu ersetzende Brückenbauwerk von Nordosten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Gesetzliche Grundlagen	5
3. Methodik	8
4. Abgrenzung und Charakterisierung des Plangebietes	11
5. Ergebnisse der Vorprüfung (Stufe I)	17
5.1. Habitatpotenzial	17
5.2. Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten und Potenzialanalyse	18
5.3. Zusammenfassung der Potenzialanalyse zu den planungsrelevanten Arten und Arten der FFH-Richtlinie	23
5.4. Wirkprognose	25
5.4.1. Wirkfaktoren des Vorhabens	25
5.4.2. Risiko der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten	27
5.5. Zusammenfassende Ergebnisse der Wirkprognose	49
6. Maßnahmen	49
7. Fazit und Zusammenfassung der Vorprüfung	51
8. Quellen und Literatur	52

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB-Quadranten 4610/2 mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet (300 m-Radius) (Potenzial-Analyse)	19
Tab. 2: Liste der im Rahmen der Wirkfaktoren-Analyse zu betrachtenden Arten	24
Tab. 3: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet (Wirkfaktoren-Analyse)	27

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Luftbildausschnitt mit Plangebiet (gestrichelte Linie) und dem Gesamtuntersuchungsraum von 300 m Radius (rote Linie) (© Karte: Land NRW (2026) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)	11
Abb. 2: Gesamtansicht Brücke von Nordosten	13
Abb. 3: Nahansicht Überführungsbauwerk	13
Abb. 4: Ansicht des südlichen Stützpfeilers aus Richtung Südwesten	13
Abb. 5: Frontansicht des nördlichen Stützpfeilers.	13
Abb. 6: Darstellung (rote Markierung) des mit Styropor gefüllten Bereichen an den Pfeilern	14
Abb. 7: Nahansicht Übergangsbereich gefüllt mit Styropor	14
Abb. 8: Hohlraum am nördlichen Pfeiler	14
Abb. 9: Kleinere Hohlräume am südlichen Pfeiler	14
Abb. 10: Spalte am nördlichen Brückenende, Ansicht aus Westen	15
Abb. 11: Blick in die Spalte am nördlichen Brückenende von der östlichen Seite	15
Abb. 12: Spalte am südlichen Brückenende, Ansicht aus Westen	15
Abb. 13: Spalte am südlichen Brückenende, Ansicht aus Osten	15
Abb. 14: Böschung auf der südöstlichen Bauwerksseite	16
Abb. 15: Nahansicht der Böschung auf der südwestlichen Bauwerksseite	16
Abb. 16: Übersicht südwestlicher Böschungsbereich	16
Abb. 17: Ansicht aus Südwesten auf den Bereich Radweg (links) und Kuhlbach (rechts)	16
Abb. 18: Planung Ersatzneubau der TB Hilfe, Stand: 24.03.2026 (Quelle: Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH, Fachbereich Bau)	26

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Wirtschaftsbetrieb Hagen plant im Auftrag der Stadt Hagen den Rück- und Neubau der Talbrücke Helfe. Nach dem Rückbau des Bestandsbauwerks soll eine neue Balkenbrücke aus Spannbeton entstehen, die den Kuhlbach und einen Fuß-Radweg überspannt.

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP). Dabei konzentriert sich der Artenschutz auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Um die Verträglichkeit eines Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Verböten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen, wird dazu ein dreistufiges Verfahren für die Artenschutzprüfung empfohlen (MWEBWV & MKULNV NRW 2010).

Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz)¹, der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben² sowie dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW³.

Im ersten Schritt wird im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I einer ASP) durch eine überschlägige Prognose ermittelt, ob und ggf. welche der artenschutzrechtlichen Zugriffsverböte nach § 44 (1) BNatSchG für potenziell vorkommende geschützte Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Als Grundlage für die Vorprüfung ist die Ermittlung der geschützten und in NRW planungsrelevanten Arten erforderlich, die im Plangebiet vorkommen oder aufgrund der Lebensraumstrukturen und Lage der Flächen im Raum zu erwarten sind. Dazu wird neben einer Datenrecherche und Auswertung von vorhandenen Unterlagen eine Potenzialanalyse durchgeführt.

Sind Vorkommen geschützter Arten im Wirkraum bekannt oder zu erwarten, ist für die betreffenden Arten eine Art-für-Art-Betrachtung mit vertiefender Prüfung der

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016

² Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

³ MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht

Verbotstatbestände (Stufe II einer ASP) erforderlich. Grundlage hierzu sind genauere Angaben zu den Lebensstätten der relevanten Arten und ihren Funktionen. Hierfür sind in der Regel intensive faunistische Kartierungen notwendig, um die Vorkommen und Lebensräume geschützter Arten festzustellen.

Im Zusammenhang mit dem Umweltschadensgesetz (USchadG) wird zudem vorsorglich eine Recherche zu Arten und Lebensräumen der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten des Anhangs I und Art. 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie durchgeführt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstößt, setzt nach der ständigen Rechtsprechung eine ausreichende Bestandsaufnahme der vorhandenen europäisch geschützten Arten und ihrer Lebensräume voraus.

Die gesetzlichen Grundlagen für den Artenschutz finden sich:

- auf europäischer Ebene in der Vogelschutz- und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)⁴
- auf Bundesebene im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁵ und in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- auf Länderebene im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)⁶.

Durch die Gesetze und Verordnungen auf Länder- bzw. Bundesebene werden die Vorschriften der europäischen Vogelschutz- sowie FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - **FFH-Richtlinie** - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - **Vogelschutzrichtlinie** - (ABl. EU Nr. L 20/7) verankert.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)

Das Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 6. August 2009, S. 2542, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020

⁴ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EU Nr. L 20/7) und Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992

⁵ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

⁶ Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156)

(BGBl. I S.440) mit Wirkung vom 13.03.2020) orientiert sich in der Struktur an den Regelungen des im Jahr 2002 umfassend novellierten Bundesnaturschutzgesetzes.

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes am 12. Dezember 2007 („Kleine Novelle“, Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 wurde das deutsche Artenschutzrecht zum einen bezüglich der Verbotstatbestände an die europäischen Vorgaben der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie begrifflich angepasst. Zum anderen wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes ausgerichtet. Dabei stehen der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sowie die Sicherung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten im Vordergrund. Die zentralen Vorschriften zum Artenschutz finden sich in den §§ 44 und 45 BNatSchG und gelten unmittelbar.

Im Zusammenhang mit Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich unmittelbar aus den Regelungen des § 44 (1) BNatSchG i. V. m. den §§ 44 (5) und (6) sowie 45 (7) BNatSchG die Notwendigkeit zur Durchführung von Artenschutzprüfungen. Für diese Prüfungen sind Datengrundlagen erforderlich, die durch Erhebungen gewonnen werden. Umfang und Gestaltung dieser Erhebungen werden im Rahmen einer faunistischen Analyse des Planungsraums definiert.

Mit den Verwaltungsvorschriften **VV-Artenschutz**⁷ und **VV-Habitatschutz**⁸ werden die EU-rechtlichen Bestimmungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie in Nordrhein-Westfalen behördenverbindlich umgesetzt.

FFH-VU und Artenschutzbeitrag werden gemäß den Anforderungen der in NRW geltenden Verwaltungsvorschriften (VV Habitatschutz und VV Artenschutz) erstellt.

Umweltschadensgesetz (USchadG)⁹

Das Gesetz dient der Vermeidung von Umweltschäden sowie deren Sanierung im Schadensfall. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher

⁷ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

⁸ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18

⁹ Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist

Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

3. Methodik

Eine Artenschutzprüfung kann in drei Stufen vorgenommen werden. Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz), der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben sowie dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW.

Stufe I (Vorprüfung)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z. B. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, @LINFOS). Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Zugriffsverbote sind:

1. Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht,
2. Störung der lokalen Population,
3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Protokolle)¹⁰

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Hierzu werden Prognosewahrscheinlichkeiten, Abschätzungen und/oder worst-case-Betrachtungen herangezogen:

- II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten
- II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
- II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

¹⁰ als Download aus Fachinformationssystem (FIS) des LANUK NRW
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>

Wenn ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements gegen Zugriffsverbote verstößt folgen die Arbeitsschritte der dritten Stufe:

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Erfassung konzentriert sich bei den einzelnen Prüfschritten bei der Art-für-Art-Betrachtung in NRW auf so genannte planungsrelevante Arten nach:

- a) Anhang IV der FFH-Richtlinie
- b) Europäischen Vogelarten (in NRW eingeschränkt auf eine naturschutzfachlich begründete Artenauswahl: Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie, Arten der EU-ArtschVo sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status in NRW der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter in engerem Sinne). Eine Zusammenstellung dieser Arten ist dem Fachinformationssystem (FIS) des LANUK NRW im Internet zu entnehmen.

Die nach § 7 Abs. 2 BNatSchG national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Nr. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, werden jedoch bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt. Hierunter fallen i. W. nicht planungsrelevante Arten, die jedoch gemäß der Roten Liste NRW geschützt sind oder sich auf der Vorwarnliste befinden sowie nicht planungsrelevante bedeutende lokale Populationen im Bereich des Untersuchungsgebiets.

In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant (s. o. Pkt. b) eingestuft (dazu zählen die weit verbreiteten Vogelarten, aber auch solche der Vorwarnliste). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand. Im Regelfall wird bei diesen Arten davon ausgegangen, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Diese nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren (VV ARTENSCHUTZ).

Für solche Tiergruppen, bei denen Konflikte mit den Vorschriften des § 44 BNatSchG auftreten könnten, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahmen) vorzusehen, die bei der Beurteilung der Projektwirkungen unmittelbar berücksichtigt werden und in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen sowie zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Dazu zählen u. a.

artspezifische Bauzeitenpläne (bspw. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, um Tötung von Einzeltieren und Zerstörung von Nistplätzen, Störungen und/oder Beeinträchtigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden).

Neben diesen direkt an den Projektwirkungen ansetzenden Vermeidungsmaßnahmen sind – sofern erforderlich – weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen (*CEF-Maßnahmen = measures to ensure the continuous ecological functionality*) bzw. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen, vorzusehen. Ziel der Maßnahmen ist, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden oder zu reduzieren beziehungsweise die mögliche Steigerung eines Tötungsrisikos für die betreffenden Arten unter ein signifikantes Niveau sinken zu lassen (MKULNV 2015).

4. Abgrenzung und Charakterisierung des Plangebietes

Die für das Vorhaben als Plangebiet definierte Fläche umfasst das für den Rückbau bzw. Ersatzbau vorgesehene Brückenbauwerk selbst sowie das unmittelbare nähere Umfeld. Das Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Hagen im Stadtteil Helfe. Das Plangebiet weist eine Grundfläche von ca. 700 m² und befindet sich im Bereich des Messtischblattes (MTB) „MTB 4610, Hagen“ innerhalb des 2. Quadranten.

Das Untersuchungsgebiet (UG) wird gemäß dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen aus dem Plangebiet zuzüglich eines Radius von 300 m gemäß MULNV & FÖA 2021 definiert.



Abb. 1: Luftbildausschnitt mit Plangebiet (gestrichelte Linie) und dem Gesamtuntersuchungsraum von 300 m Radius (rote Linie) (© Karte: Land NRW (2026) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)

Zur Einschätzung des Potenzials zum Vorkommen geschützter Arten und zur Beschreibung des Plangebietes wurde dieses am 24.04.2026 begangen.

Das Plangebiet umfasst die gegenwärtig ca. 42 m lange und 12 m breite Talbrücke Helfe. Diese überführt die von Südosten nach Nordwesten verlaufende Helfer Straße über den Kuhlbach. Dieser wird begleitet von einem Fuß- und Radweg. Eingebettet ist dieses Umfeld in eine Grünanlage.

Die Grünanlage setzt sich auch im Verlauf des Kuhlbachs in Richtung Nordosten weiter fort. Das Umfeld des Brückenbauwerks bzw. der Bereich bis 300 m um das Vorhaben ist geprägt von Ein- und Mehrfamilienhäusern, die insbesondere nordöstlich der Helfer Straße liegen. Südwestlich der Helfer Straße, die das Plangebiet in ca. zwei große Hälften teilt, werden größere Flächen durch eine Kirche, Schule, Kindergarten sowie Sportanlagen eingenommen. Auch in der südwestlichen Hälfte setzt sich, ausgehen von der Talbrücke Helfe, die Grünanlage entlang des Kuhlbachs weiter fort. Beim Kuhlbach handelt es sich um einen ca. 80 cm breiten Bach mit nur geringer Tiefe. In Richtung Südwesten wird er über längere Abschnitte verrohrt geführt. Unterhalb der Talbrücke sowie im nahen Umfeld verläuft das Gewässer offen und wird abschnittsweise von Gehölzen wie Weiden begleitet.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich geschlossene Waldbestände nur im Südosten, in ca. 200 m Entfernung zum Brückenbauwerk. Es handelt sich um ein parkartiges Waldstück (geschütztes Biotop: BK-4610-0143). Das Gebiet umfasst den Buschbach, der außerhalb des 300 m Radius verläuft, und einen Waldkomplex, der sich aus Buchen-, Stiel-Eichen-, Berg-Ahorn- und Kiefernbeständen zusammensetzt. Sie sind Teil des Landschaftsschutzgebietes „Buschbach“ (LSG-4610-011). Die Waldbereiche sind auch als Verbundflächen mit besonderer Bedeutung eingestuft (VB-A-4610-026 „Fleyer Wald mit angrenzenden Strukturen“). Schutzziel dieses Verbundes ist die Erhaltung eines größeren Waldkomplexes mit Bachläufen in stadtnaher Lage. Zu dieser Verbundfläche wird auch der Bereich entlang des Kuhlbachs gezählt, der sich nordöstlich des Brückenbauwerks befindet. Diese Verbundfläche endet ca. 10 m nordöstlich des Bauwerks an dem parallel zum Bauwerk verlaufenden kurzen Fuß- und Radweg. Innerhalb des Untersuchungsgebietes bis 300 m verläuft neben dem Kuhlbach ein weiteres Fließgewässer. Dabei handelt es sich um den Helfer Bach, der in ca. 200 m Entfernung – nördlich - parallel zum Kuhlbach, ebenfalls in Richtung Nordosten verläuft. Auch das Umfeld des Helfer Bach ist als Verbundfläche klassifiziert und dem „Fleyer Wald mit angrenzenden Strukturen“ zugeordnet.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes bis 300 m befinden sich keine Naturschutzgebiete, FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Beim für den Rückbau vorgesehenen Bauwerks selbst handelt es sich um eine ca. 42 m lange und ca. 12 m Breite Straßenbrücke, die die Helfer Straße in ca. fünf Meter Höhe über den Kuhlbach führt. Die gesamte Brücke ist aus Beton gefertigt. Baulich oder strukturell bedingte Spalten sind am Überführungsbauwerk nicht vorhanden. Die Oberflächen sind glatt und weisen auch keine größeren Risse auf. Das Überführungsbauwerk hat keine Hohlkammern.



Abb. 2: Gesamtansicht Brücke von Nordosten



Abb. 3: Nahansicht Überführungsbauwerk

Sowohl im Bereich des nördlichen als auch am südlichen Widerlager bzw. den beiden Brückenenden, befinden sich zwei längliche Stützpfeiler, die das Bauwerk ebenfalls tragen. Diese sind ca. 40 cm breit und mehrere Meter lang. Es handelt sich nicht um Hohl-pfeiler, entsprechend können sie nicht begangen werden.



Abb. 4: Ansicht des südlichen Stützpfeilers aus Richtung Südwesten



Abb. 5: Frontansicht des nördlichen Stützpfeilers.

Im Übergang zwischen den beiden Pfeilern und dem Überführungsbauwerk befindet sich jeweils ein weniger Zentimeter hoher Spalt, die beide weitgehend mit Styropor gefüllt ist. Insbesondere am nördlichen Pfeiler sind Teile des Styropors rausgebrochen, sodass sie hier kleinere Hohlräume gebildet haben.



Abb. 6: Darstellung (rote Markierung) des mit Styropor gefüllten Bereichs an den Pfeilern



Abb. 7: Nahansicht Übergangsbereich gefüllt mit Styropor



Abb. 8: Hohlraum am nördlichen Pfeiler



Abb. 9: Kleinere Hohlräume am südlichen Pfeiler

Zwischen den beiden Brückenenden und den angrenzenden Böschungen bzw. dem Überführungsbauwerk befindet sich jeweils eine größere Spalte. Die Spalten liegen jeweils im Bodenbereich und sind nur zwischen zehn Zentimeter und wenige Dezimeter hoch. Sie erstrecken sich über die gesamte Fahrbahnbreite, lediglich in der Mitte des Bauwerks sind sie verschlossen. Der Hohlraum verläuft dahinter weiter und weist insgesamt eine Tiefe von ca. einem Meter auf. Bei der Begehung konnte diese an beiden Brückenenden gut eingesehen werden.



Abb. 10: Spalte am nördlichen Brückenende, Ansicht aus Westen



Abb. 11: Blick in die Spalte am nördlichen Brückenende von der östlichen Seite



Abb. 12: Spalte am südlichen Brückenende, Ansicht aus Westen



Abb. 13: Spalte am südlichen Brückenende, Ansicht aus Osten

Die Böschungen des Brückenbauwerks sind mit verschiedenen Bodendeckern, Sträuchern und einzelnen Bäumen (u. a. Ahorn) bestanden. Unterhalb der Brücke wird der Kuhlbach nicht von Gehölzen begleitet. Diese wachsen unmittelbar südlich des Bauwerks im Uferbereich. Es handelt sich dabei vorwiegend um junge Weiden (Stangengehölz). Auf der Nordseite des Kuhlbachs wird dieser von einem gepflasterten Fuß- und Radweg begleitet. Bei den sonstigen Flächen unterhalb sowie unmittelbar nördlich und südlich der Brücke handelt es sich um Rasenflächen.

Hagen, Rückbau und Neubau der TB Hilfe
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe I



Abb. 14: Böschung auf der südöstlichen Bauwerksseite



Abb. 15: Nahansicht der Böschung auf der südwestlichen Bauwerksseite



Abb. 16: Übersicht südwestlicher Böschungsbereich



Abb. 17: Ansicht aus Südwesten auf den Bereich Radweg (links) und Kuhlbach (rechts)

5. Ergebnisse der Vorprüfung (Stufe I)

5.1. Habitatpotenzial

Im Folgenden werden die Ergebnisse der am 24.04.2026 durchgeführten Habitatpotenzialkartierung für das Plangebiet dokumentiert.

An und innerhalb der für den Abbruch vorgesehenen Brücke wurden keine Hinweise auf Fledermäuse (Totfunde, Kots Spuren, Fraßspuren, Sichtung lebender Tiere) gefunden.

Während der Begehung konnten die Vogelarten Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig, Amsel, Heckenbraunelle, Singdrossel, Kohlmeise, Blaumeise, Ringeltaube und Rabenkrähe gesehen bzw. gehört werden. Individuen weiterer Artengruppen wurden bei der Übersichtsbegehung nicht festgestellt.

Das Brückenbauwerk ist aufgrund seiner glatten Betonbauweise und zumeist fehlenden Spalten, Bohrungen und Risse für Fledermäuse in weiten Teilen ungeeignet. Allerdings weisen Bereiche im Übergang zwischen den beiden Pfeilern und dem Überbauwerk, in denen das hier verbaute Styropor stellenweise fehlt, ein gutes Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Dies gilt insbesondere für einen größeren Hohlraum an der Südseite des nördlichen Pfeilers. Dieser kann von Fledermäusen sowohl im Sommer als auch im Winter ggfs. als Tageseinstand von zumindest Einzeltieren genutzt werden. Aufgrund der Anbindung an die weiterführenden Verbundstrukturen wie dem Bachlauf und den Gehölzbereichen können Fledermäuse das Bauwerk bzw. die dargestellten geeigneten Strukturen auch sehr gut erreichen. Bei der Übersichtsbegehung konnten die dargestellten geeigneten Bereiche sehr gut eingesehen werden. Fledermäuse konnten an diesem Tag keine festgestellt werden.

Darüber hinaus befinden sich wie im vorherigen Kapitel dargestellt auch zwei Hohlräume an den beiden Brückenenden. Auch hier konnten bei der Übersichtsbegehung keine Fledermäuse festgestellt werden. Auch Spuren wie Kot konnten nicht gefunden werden. Aufgrund ihrer Lage und Struktur werden diese Bereiche allerdings für Fledermäuse als ungeeignet eingestuft: Die Hohlräume weisen nur eine geringe Höhe und liegen unmittelbar über dem Boden. Dadurch sind alle Bereiche sehr gut für potenziellen Prädatoren wie Ratten, Fuchs oder Marder zugänglich. Entsprechende Spuren von Ratten und Mardern wurden im sandigen Untergrund festgestellt. Geschützte Bereiche, die von Fledermäusen hier genutzt werden könnten, sind in den beiden Spaltenbereichen nicht vorhanden.

Für gebäudebewohnende Vogelarten ist dieser Bereich aus den beschriebenen Gründen ebenfalls nicht geeignet. Alte Nester oder sonstige Spuren von Vögeln konnten nicht gefunden werden. Aufgrund der Größe und Struktur der an den Pfeiler für Fledermäuse als geeignet eingestuften Bereiche, können diese für Vögel wie Meisen nicht als Nistplatz dienen. Vögel finden dagegen in den mit Gehölzen bestandenen Böschungsbereichen

dagegen potenziell gut geeignete Nistmöglichkeiten. Dies gilt ggfs. auch für in Baumhöhlen brütende Vögel wie Kohl- oder Blaumeise. Aufgrund des Zeitpunkts der Übersichtsbegehung, bzw. der bereits zu weit fortgeschrittenen Belaubung der Bäume, konnte nicht festgestellt werden, ob sich ggfs. Höhlen in diesen befinden.

5.2 Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten und Potenzialanalyse

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (LANUK NRW 2026) bietet in einem ersten Schritt die Möglichkeit, die in einem MTB-Quadranten potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten tabellarisch abzurufen.

Das Untersuchungsgebiet bis 300 m liegt im Bereich der Messtischblätter „MTB 4610 Hagen“ innerhalb des 2. Messtischblattquadranten. Für diesen Messtischblattquadranten wurden gemäß MULNV & FÖA 2021 alle planungsrelevanten Arten berücksichtigt.

Zur weiteren Konkretisierung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet werden weitere verfügbare Quellen angefragt und ausgewertet (Abruf der im folgenden genannten Internetquellen am 11.05.2026):

- Landschaftsinformationssammlung NRW mit Fundortkataster und Schutzgebietsbeschreibungen (@LINFOS) NRW (LANUK NRW),
- Observation.org (<https://observation.org>),
- Atlas der Säugetiere NRW (<https://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org>),

In der nachfolgenden Tabelle sind alle planungsrelevanten Arten gelistet, die im Infosystem „Geschützte Arten in NRW“ (LANUK NRW 2026) für den betreffenden Messtischblattquadranten abgerufen werden können. Die Angaben zum Status und Erhaltungszustand der Arten sind ebenfalls der LANUK-Datenbank entnommen.

In der Bemerkungsspalte wird eine gutachterliche Einschätzung für jede Art zur Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens für das Plangebiet im Speziellen und das Untersuchungsgebiet vorgenommen (Potenzial-Analyse). Dabei werden die vorhandene Qualität und Größe artspezifischer Habitatstrukturen und ihre Lage im Untersuchungsraum, die Häufigkeit bzw. die Seltenheit der Arten berücksichtigt. Angaben zu vor Ort gesichteten Arten sind ggfs. angefügt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB-Quadranten 4610/2 mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet (300 m-Radius) (Potential-Analyse)

Art	Status im MTB (LANUK NRW)	Erhaltungszustand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht Biogeografische Region: Kontinental VS-RL bzw. FFH-RL	Habitatpräferenz für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (LANUK NRW)	Bemerkung zum nachgewiesenen oder potenziellen Vorkommen im Untersuchungsgebiet (300 m Radius) : X nachgewiesen, Status- und Ortsangabe möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Amphibien				
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	Nachweis vorhanden	S Anh. IV	Steinbrüche, Tongruben, Industriebrachen, Flachgewässer, Tümpel, Weiher, Abgrabungsgewässer	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	Nachweis vorhanden	U Anh. IV	Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Bergehalden, Großbaustellen, Flach- und Kleingewässer	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Fledermäuse				
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	Nachweis vorhanden	U ⁺ Anh. II, Anh. IV	Große, mehrschichtige Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil. Seltenere Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche, Streuobstwiesen oder Gärten	Pot. (Quartiere und Jagdhabitate in den Waldbereichen im Südosten des UG), aufgrund vorhandener Verbundstrukturen ggfs. sporadisches Auftreten auch in anderen Bereichen des UGs nicht auszuschließen)
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	Nachweis vorhanden	G Anh. IV	Reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern	Pot. (Nutzung des Brückenbauwerks als Quartierstandort nicht auszuschließen, Parkanlage sowie Waldbereiche im Südosten stellen geeignete Jagdhabitate dar)
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	Nachweis vorhanden	U Anh. II, Anh. IV	Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe	Pot. (Nutzung des Brückenbauwerks als Quartierstandort nicht auszuschließen, Parkanlage sowie Waldbereiche im Südosten stellen geeignete Jagdhabitate dar)
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	Nachweis vorhanden	G Anh. II, Anh. IV	Alte Gebäude, Dachböden, Spalten im Mauerwerk, Hohlräume hinter Verschallungen	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis vorhanden	G Anh. IV	Höhlenbäume, selten Spaltenquartiere oder Nistkästen	Pot. (Quartiere in den Waldbereichen im Südosten des UG, gut geeignete Jagdhabitate liegen allerdings außerhalb des UGs. Aufgrund vorhandener Verbundstrukturen ggfs. sporadisches Auftreten auch in anderen Bereichen des UGs nicht auszuschließen)
Zweifelfledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	Nachweis vorhanden	G Anh. IV	Höhlen und Stollen, Gebäude	Pot. (Quartiere in bzw. an den hohen Gebäuden des UG)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis vorhanden	G Anh. IV	Höhlen und Stollen, Gebäude, Höhlenbäume	Pot. (Quartiere im Brückenbauwerk und den Gebäuden des UG sowie allgemeine Jagdhabitate im gesamten UG)
Schmetterlinge				
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	Nachweis vorhanden	G Anh. IV	feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen.	- (aufgrund fehlender Strukturen)

Hagen, Rückbau und Neubau der TB Hilfe
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe I

Art	Status im MTB (LANUK NRW)	Erhaltungszu- stand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht Biogeografische Region: Kontinental VS-RL bzw. FFH- RL	Habitatpräferenz für Fort- pflanzungs- und Ruhestät- ten (LANUK NRW)	Bemerkung zum nachgewiesenen oder potenziellen Vorkommen im Untersu- chungsgebiet (300 m Radius) : X nachgewiesen, Status- und Ortsangabe möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
			Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten und neu entstandene Brachflächen	
Vögel				
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U Art. 4(2)	Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Hei- den sowie Gewässern	Pot. (Nistmöglichkeiten in den Waldberei- chen im Südosten des UGs)
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U↓	Sonnige Waldränder, Lich- tungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder	Pot. (in den Waldbereichen im Südosten des UGs)
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U	Kleingehölze, Alleen, Ge- büsch, Heiden, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbra- chen, Abgrabungen	Pot. (im Bereich der Gärten und offenen Bereichen des UGs)
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G Anh. I	Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steil- ufern	Pot. (als Nahrungsgast entlang der Fließ- gewässer, geeignete Brutplatzbereiche außerhalb des UGs)
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓	Äcker, Heiden, Säume, Ma- gerrasen, Magerwiesen, Fettwiesen, Abgrabungen, Feuchtwiesen, Halden, Bra- chen	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	Brutvorkommen	U	Gebüschreiche, feuchte Ex- tensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlan- dungszonen von Gewässern	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	Gebäude, Höhlenbäume	Pot. (im Bereich der Gärten und offenen Bereichen des UGs)
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	Brutvorkommen	S Art. 4(2)	Fließgewässer, Vegetations- arme oder -freie Bereiche, Äcker, Abgrabungen, Hal- den, Stillgewässer	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicu- rus</i>	Brutvorkommen	U Art. 4(2)	Feldgehölze, Alleen, Auen- gehölze und lichte, alte Mischwälder, Heideland- schaften, sandige Kiefern- wälder	Pot. (im Bereich der Gärten, Parkanlagen und offenen Bereichen des UGs)
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	U	Abwechslungsreiche Land- schaft mit lockerem Baum- bestand	Pot. (im Bereich der Gärten, Parkanlagen und offenen Bereichen des UGs)
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	Brutvorkommen	U	offene Feldfluren (z.B. fri- sches bis feuchtes Grünland oder Ackerland) mit Gewäs- sern kombiniert	Pot. (als Nahrungsgast entlang der Fließ- gewässer, geeignete Brutplatzbereiche außerhalb des UGs)

Hagen, Rückbau und Neubau der TB Hilfe
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe I

Art	Status im MTB (LANUK NRW)	Erhaltungszu- stand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht Biogeografische Region: Kontinental VS-RL bzw. FFH- RL	Habitatpräferenz für Fort- pflanzungs- und Ruhestät- ten (LANUK NRW)	Bemerkung zum nachgewiesenen oder potenziellen Vorkommen im Untersu- chungsgebiet (300 m Radius) : X nachgewiesen, Status- und Ortsangabe möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Grauspecht <i>Picus canus</i>	Brutvorkommen	S Anh. I	Alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder)	Pot. (in den Waldbereichen im Südosten des UGs)
Gänsesäger <i>Mergus merganser</i>	Rast/Wintervor- kommen	G Art. 4(2)	Still- und Fließgewässern (Flüsse, Abgrabungsgewäs- ser, Talsperren, Seen)	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U	Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Stand- orte, Laubwälder trocken- warme Standorte, Nadelwäl- der, Horstbäume	Pot. (Nistmöglichkeiten in den Waldberei- chen im Südosten des UGs)
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S Art. 4(2)	Offene Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	G	Baumhöhlen in weichholzige Stamm- oder Aststellen	Pot. (Vorkommen in den Gehölzbereichen des UGs)
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓	Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wäl- der sowie an Siedlungsrän- dern und auf Industriebrä- chen	Pot. (im Bereich Parkanlagen und offenen Bereichen des UGs)
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	Brutvorkommen	U	Außenwände von Gebäu- den, in Westfalen teilweise auch innerhalb von Gebäu- den (Deele) (Brutstandort) (selten auch Felswände)	Pot. (an Gebäuden des UGs. Am Brü- ckenbauwerk selbst wurden keine Hin- weise auf Nester aus der vergangenen Brutsaison gefunden)
Mittelspecht <i>Dendrocoptes medius</i>	Brutvorkommen	G Anh. I	Eichenreiche Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwäl- der, Buchen-Eichenwälder)	Pot. (Nistmöglichkeiten in den Waldberei- chen im Südosten des UGs)
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Stand- orte, Laubwälder trocken- warme Standorte, Nadelwäl- der, Horstbäume	Pot. (Nistmöglichkeiten in den Waldberei- chen im Südosten des UGs)
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	S Art. 4(2)	Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Stand- orte, Fließgewässer, Klein- gehölze, Alleen, Gebüsche, Säume, Gärten, Abgrabun- gen, Halden, Stillgewässer, Deiche, Brachen	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Neuntöter	Brutvorkommen	G↓ Anh. I	Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, tro- ckene Magerrasen, ge- büschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurf- flächen in Waldgebieten	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	Gebäude im ländlichen Raum	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Rohrhammer <i>Emberiza schoeniclus</i>	Brutvorkommen	U	Stehende und fließende Ge- wässer, Verlandungsgesell- schaften und	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)

Hagen, Rückbau und Neubau der TB Hilfe
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe I

Art	Status im MTB (LANUK NRW)	Erhaltungszu- stand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht Biogeografische Region: Kontinental VS-RL bzw. FFH- RL	Habitatpräferenz für Fort- pflanzungs- und Ruhestät- ten (LANUK NRW)	Bemerkung zum nachgewiesenen oder potenziellen Vorkommen im Untersu- chungsgebiet (300 m Radius) : X nachgewiesen, Status- und Ortsangabe möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
			Hochstaudenfluren an Grä- ben und Fließgewässern	
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Brutvorkommen	G Anh. I	Offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehöl- zen und Wäldern	Pot. (Nistmöglichkeiten in den Waldberei- chen im Südosten des UGs)
Schellente <i>Bucephala clangula</i>	Rast/Wintervor- kommen	G Art. 4(2)	Größere Flüsse, Bagger- und Stauseen sowie Stau- stufen	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	Gebäude, Scheunen im landwirtschaftlichen Umfeld	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Schnatterente <i>Mareca strepera</i>	Brutvorkommen	Art. 4(2)	Seichte, stehende bis lang- sam fließende, eutrophe Binnen- und brackige Küs- tengewässer	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G Anh. I	Ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbestän- den), Feldgehölzen	Pot. (Nistmöglichkeiten in den Waldberei- chen im Südosten des UGs)
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Stand- orte, Laubwälder trocken- warme Standorte, Nadelwä- lder, Horstbäume	Pot. (Nistmöglichkeiten in den Waldberei- chen im Südosten des UGs)
Sperlingskauz <i>Glaucidium passerinum</i>	Brutvorkommen	G Anh. I	Reich strukturierten, älteren Nadel- und Mischwäldern	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U	Gebäude, Höhlenbäume	Pot. (in den Gehölzen sowie den Gebäu- den des UG)
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	S	Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit ei- nem guten Höhlenangebot	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Tafelente <i>Aythya ferina</i>	Rast/Wintervor- kommen	G Art. 4(2)	Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervege- tation, größere Gewässer (ab 5 ha), aber auch künstli- che Feuchtgebiete wie Rie- selfelder oder kleinere Fischteiche	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	Brutvorkommen	G	Fließgewässer, Abgrabun- gen, Stillgewässer, Röhricht	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	Felsbiotope, Kleingehölze, Alleen, Gebüsche, Gebäude	Pot. (in den Gehölzen der Waldrandberei- che und an höheren Gebäuden des UG)
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	Brutvorkommen	S Art. 4(2)	Senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Uhu <i>Bubo bubo</i>	Brutvorkommen	G Anh. I	Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäude- bruten bekannt	Pot. (in den Waldbereichen sowie an den Kirchengebäude des UGs)

Art	Status im MTB (LANUK NRW)	Erhaltungszu- stand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht Biogeografische Region: Kontinental VS-RL bzw. FFH- RL	Habitatpräferenz für Fort- pflanzungs- und Ruhestät- ten (LANUK NRW)	Bemerkung zum nachgewiesenen oder potenziellen Vorkommen im Untersu- chungsgebiet (300 m Radius) : X nachgewiesen, Status- und Ortsangabe möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	Gebäude, Höhlenbäume	Pot. (Nistmöglichkeiten in den Waldberei- chen im Südosten des UGs)
Waldohreule <i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	Halboffene Parklandschaft, Feldgehölze, Waldränder, Parks, Grünanlagen	Pot. (Nistmöglichkeiten in den Waldberei- chen im Südosten des UGs sowie den randlich liegenden Gärten mit Nadelbaum- beständen)
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	U	Größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocheffähigen Hu- musschicht	Pot. (in den Waldbereichen im Südosten des UGs)
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	Brutvorkommen	U† Anh. I	Felswände, hohe Gebäude	Pot. (an höheren Gebäuden wie der Kir- che im UG)
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	Brutvorkommen	G	Laubwälder mittlerer Stand- orte, Laubwälder trocken- warme Standorte, Nadelwä- lder, Kleingehölze,	Pot. (in den Waldbereichen im Südosten des UGs sofern geeignete Weichgehölze vorhanden sind)
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	U Anh. I	Reich strukturierte, halbof- fene Landschaften mit alten Baumbeständen	Pot. (in den Waldbereichen im Südosten des UGs)
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brutvorkommen	G Art. 4(2)	Teiche, Abgrabungsgewäs- ser, Fließgewässer, Verlan- dungsbereiche	- (aufgrund fehlender Strukturen)

Es konnten keine weiteren planungsrelevante Arten recherchiert, die nicht bereits für den Messtischblattquadranten im FIS geführt werden.

5.3 Zusammenfassung der Potenzialanalyse zu den planungsrelevanten Arten und Arten der FFH-Richtlinie

Von den aufgelisteten Arten (s. Tab. 1) finden einige Arten im Untersuchungsgebiet Habitatstrukturen, die potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind. Aus den umliegenden Bereichen ist grundsätzlich die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass planungsrelevante Arten das Untersuchungsgebiet z. B. zur Nahrungssuche aufsuchen.

Von den genannten planungsrelevanten Vogelarten finden einige Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes (Untersuchungsgebiet bis 300 m), insbesondere in den Gehölzen und Gärten des Untersuchungsgebiets sowie im Waldbereich im Südosten des Untersuchungsgebiets.

Einige Fledermausarten können das Brückenbauwerk selbst sowie Gebäude und Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet (bis 300 m Radius) als Quartiere nutzen. Zudem sind Teilbereiche des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat geeignet. Auf dem Transfer

können Fledermäuse das Untersuchungsgebiet potenziell überfliegen oder es temporär zur Jagd nutzen.

Für planungsrelevante Amphibien und Schmetterlinge ist das Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender Strukturen wie beispielsweise stehende Gewässer nicht geeignet.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG sowie des USchadG wurden auch Vorkommen von nicht planungsrelevanten FFH-Anhang II-Arten recherchiert. Potenzielle oder tatsächliche Vorkommen konnten nicht ermittelt werden.

Des Weiteren konnten auch keine Nachweise von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie für das Untersuchungsgebiet oder angrenzende Flächen ermittelt werden. Aufgrund der Biotopstrukturen des Gebietes sowie der Habitatansprüche der einzelnen Arten ist ein Vorkommen zudem nicht anzunehmen.

Die durch Recherche und Abfrage gewonnenen Daten zu den Artvorkommen, die nachgewiesen wurden oder für die aus gutachterlicher Sicht aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen (Potenzial-Analyse) ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, werden einer Wirkfaktoren-Analyse unterzogen. Diese Betrachtung ist im anschließenden Kapitel dargestellt.

Tab. 2: Liste der im Rahmen der Wirkfaktoren-Analyse zu betrachtenden Arten

Planungsrelevante Arten mit artspezifischer Betrachtung	
Europäische Vogelarten	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)
	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)
	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)
	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)
	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)
	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)
	Mittelspecht (<i>Dendrocoptes medius</i>)
	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)
	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)

Planungsrelevante Arten mit artspezifischer Betrachtung	
	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)
	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
	Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)
	Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)
	Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)
	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
Fledermäuse	
	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)
	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
	Zweifarbflfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)
	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)

5.4 Wirkprognose

5.4.1. Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Abschätzung der relevanten Wirkungen aller bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens, die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG von besonderer Relevanz für die planungsrelevanten Arten sind, erfolgt auf Grundlage des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Planentwurfs (vgl. Abb. 18).

Demnach soll die bestehende Brücke zurückgebaut gebaut werden und an der gleichen Stelle ein Ersatzbau errichtet werden. Dabei ist zudem ist eine Abkürzung der Brücke vorgesehen. Die Stützweite des Bestands beträgt 28,00 m; der Ersatzneubau soll auf eine Stützweite von 22,00 m reduziert werden. Der Verlauf der Brücke bleibt identisch, jedoch wird die bisherige Krümmung aufgehoben und die Brücke künftig geradlinig geführt. Eine Veränderung des Betriebs, abweichend zum aktuellen Zustand, ist nicht geplant. Für die Bauphase, sowohl dem Abbruch als auch dem Neubau, sind Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich. Die genaue Lage steht zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest. Eingriffe in den unmittelbar neben dem Bauwerk befindlichen Gehölzbestand sind zumindest in kleinem Umfang nicht auszuschließen sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben.

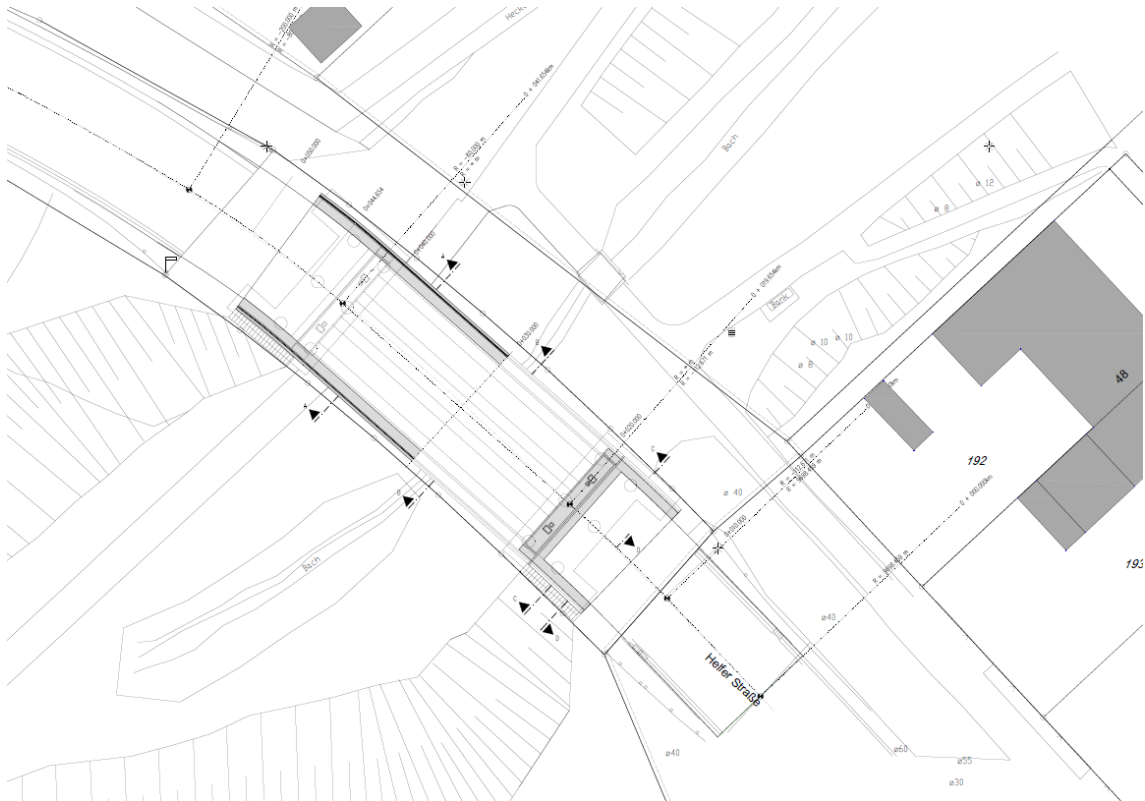


Abb. 18: Planung Ersatzneubau der TB Helfe, Stand: 24.03.2026 (Quelle: Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH, Fachbereich Bau)

Bei den Wirkfaktoren, die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonderer Relevanz für geschützte Arten sind, handelt es sich im vorliegenden Fall um bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkungen.

Bei Durchführung der Maßnahme müssen die folgenden Wirkfaktoren zur Abschätzung der Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Artengruppen berücksichtigt werden:

baubedingte Wirkfaktoren

- Flächenbeanspruchung (durch Baustelleneinrichtungen etc.),
- Veränderung der Lebensstätten und -räume sowie Lebensbedingungen der Tierwelt im Bereich von Baustellen und Lagerplätzen etc. und ihrem Umfeld,
- Bodenverdichtung,
- Emission von Stäuben & Abgasen,
- Schadstoffeintrag (Arbeitsstoffe, Betriebsmittel der Baumaschinen etc.),
- Emission von Lärm, Licht, Erschütterungen durch Baumaschinen, Materialtransporte etc.; Störungen durch Bewegungen von Menschen, Baufahrzeugen

anlagebedingte Wirkfaktoren

- Fallenwirkung durch Schächte, Luken und Öffnungen für bodengebundene Tierarten,

betriebsbedingte Wirkfaktoren

- visuelle, akustische Störwirkungen, Beunruhigung (z. B. Änderung der Nutzungsintensität, Lärm, ggfs. Beleuchtungssituation)

5.4.2. Risiko der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten

Für die in Tabelle 3 gelisteten Arten, die einer Risikobetrachtung zu unterziehen sind, wird im Folgenden abgeschätzt, ob durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren Artenschutzkonflikte entstehen können. Hierzu wird tabellarisch für die jeweiligen Arten geprüft, bei welchen Arten möglicherweise gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Tab. 3: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet (Wirkfaktoren-Analyse)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
Fledermäuse		
<u>Vorwiegend / (gelegentlich) Gebäude bewohnende Fledermäuse</u> Großes Mausohr Zweifarbfladermaus Zwergfladermaus (Fransenfladermaus) (Wasserfladermaus)	<u>Quartiere</u> Das Brückenbauwerk weist Strukturen auf, welche als Quartier für gebäudebewohnende Fledermausarten dienen können. Dabei handelt es sich um die im Kapitel 4 und 5.1 beschriebenen Hohlräume in der Styroporfüllung zwischen den Pfeilern und dem Überbauwerk. Solche Bereiche sind zumindest als Tageseinstand, sowohl im Sommer als auch im Winter geeignet. Von den drei aufgeführten Arten sind die vorhandenen Strukturen am günstigsten für die Art Zwergfladermaus ausgeprägt. Auch das Große Mausohr könnte die Strukturen nutzen. Für die Zweifarbfledermaus ist das Brückenbauwerk dagegen eher ungeeignet. Die Art bevorzugt größere Gebäude. Neben den genannten vorwiegend gebäudebewohnende Arten könnten in den beschriebenen Strukturen, auch die vorwiegend Baumhöhlen bewohnenden Arten Fransenfladermaus und Wasserfladermaus am Bauwerk vorkommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Bereich des Brückenbauwerks nicht bekannt, aber wie beschrieben in genannten Bereichen auch nicht auszuschließen. Falls sich eingeschränkt flugfähige Tiere in den potenziellen Quartieren aufhalten, können im Zuge der Abbrucharbeiten baubedingte Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ausgelöst werden. Durch den Abbruch und die Errichtung des Neubaus gingen, bei einer Nutzung der für Fledermäuse geeigneten Bereiche, auch entsprechend Quartiere verloren. <u>Jagdhabitats und Flugrouten</u> Eine zumindest gelegentliche Nutzung des Luftraums unterhalb des Brückenbauwerks zur Jagd kann als wahrscheinlich erachtet werden. Ebenso kann das Brückenbauwerk zum Transfer bzw. während der Zugzeit über-/unterfliegen werden. Während der Bauarbeiten stehen die unmittelbar angrenzenden Abschnitte des Kuhlbachs bzw. die Parkanlagen als Jagdhabitat zur	Ja (ausgenommen Zweifarbfledermaus)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	Verfügung. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Plangebiet wieder vollumfänglich als Jagdhabitat sowie für den Transfer nutzbar. <u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Plangebiet nicht bekannt, aber wie beschrieben auch nicht auszuschließen. Falls sich eingeschränkt flugfähige Tiere in den potenziellen Quartieren aufhalten, können im Zuge der Abbrucharbeiten baubedingte Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ausgelöst werden. Da das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Brückenbauwerk aktuell nicht zu verneinen ist, ist ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ebenfalls nicht auszuschließen, wenn diese von Fledermäusen genutzt werden. Durch nächtliche Beleuchtung des Baustellenbereichs kann eine mögliche Transferfunktion des Kuhlbachs bzw. der Parkanlage am Bauwerk während der Baustellenzeit beeinträchtigt werden. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 kann aber voraussichtlich ausgeschlossen werden. Die ggfs. auftretenden Beeinträchtigungen sind nicht geeignet, eine erhebliche Störung herbeizuführen und den Erhaltungszustand der lokalen Population der genannten Arten zu verschlechtern. Potenziell im Plangebiet bzw. unterhalb des Bauwerks vorhandene Jagdhabitate werden als nicht essenziell eingestuft. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Funktion durch die bau- und anlagenbedingten Wirkungen ist nicht zu erwarten. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Von dem Betrieb des Brückenbauwerks gehen keine neuen Störwirkungen oder Beeinträchtigungen aus, aus welche geeignet sind, zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu führen. Dies setzt voraus, dass keine Nutzungsänderung geplant ist (z. B. Erhöhung des Verkehrs oder Veränderung der Beleuchtungssituation im Vergleich zum aktuellen Zustand). <u>Zusammenfassung</u> Die aufgeführten Arten sind aufgrund der möglichen Entfernung potenzieller Quartiere am Brückenbauwerk durch bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Um ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG zu verhindern, ist die im Folgenden aufgeführten Vermeidungsmaßnahme zu berücksichtigen. Sofern keine Nutzungsänderung geplant ist (z. B. Erhöhung des Verkehrs oder Veränderung der Beleuchtungssituation im Vergleich zum aktuellen Zustand) sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten. <u>Maßnahme</u> Vor Beginn der Abrissarbeiten ist eine Prüfung des Brückenbauwerks auf Fledermausbesatz durch eine fachkundige Biologin durchzuführen. Nach Feststellung eines Nicht-Besatzes sind die potenziellen Quartiere fachgerecht zu verschließen, sodass diese bis zum Abbruch nicht von Fledermäusen genutzt werden können. Wird ein Besatz festgestellt, ist die Prüfung im Abstand von einer Woche zu wiederholen, bis alle potenziellen Quartiere nicht mehr besetzt sind und verschlossen werden können. Für jedes besetzte Quartier sind gemäß den Anforderungen nach MULNV & FÖA 2021 fünf Ersatzkästen für die Arten an der neu errichteten Brücke oder an Bestandsgebäuden im Umfeld zu	

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	montieren. Während der Bauphase sind diese im Umfeld des Bauwerks an geeigneten Bäumen durch eine fachkundige Person anzubringen. Während der Abbruch- und Neubauphase ist auf eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle zu verzichten, die über die aktuelle nächtliche Beleuchtungssituation hinausgeht. Dies gilt auch für die Betriebsphase: Es sind, im Vergleich zum aktuellen Stand, keine neuen bzw. weitere Beleuchtungen zu planen. Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahme kann ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG verhindert werden.	
<u>Vorwiegend / (gelegentlich) Höhlenbäume bewohnende Fledermäuse</u> Bechsteinfledermaus Fransenfledermaus Wasserfledermaus (Großes Mausohr) (Zwergfledermaus)	<u>Quartiere</u> Höhlenbäume sind im direkten Umfeld des Bauwerks nicht bekannt. Wie dargestellt erfolgte allerdings auch noch keine systematische Erfassung da aktuell u. a. die genauen Baustelleneinrichtungsflächen noch nicht bekannt sind. Der Baumbestand im direkten Umfeld des Bauwerks ist z. T. strukturell geeignet Baumhöhlen aufzuweisen. Entsprechend können Baumhöhlen im Eingriffsbereich aktuell nicht ausgeschlossen werden. Von den drei aufgeführten Arten ist die Bechsteinfledermaus aufgrund ungeeigneter Strukturen nicht im direkten Umfeld der Planung zu erwarten. Geeignete Bereiche für die Art sind im Südosten des Untersuchungsgebietes anzunehmen. Entsprechend kann eine Beeinträchtigung dieser Art durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Auch für die Fransenfledermaus sowie die Wasserfledermaus stellt der Bereich um die Planung kein Optimalhabitat dar. Aufgrund ihrer großen Aktionsräume sowie der Anschluss des Bauwerks in das weiter wegführende ökologische Verbundsystem kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass sich Individuen dieser Arten auch am Bauwerk bzw. den angrenzenden Gehölzbeständen aufhalten und bei entsprechendem Vorhandensein von Baumhöhlen diese auch nutzen. Dies gilt auch für das Große Mausohr und die Zwergfledermaus, die Baumhöhlen zumindest gelegentlich nutzen können. Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Baumhöhlen im Umfeld des Brückenbauwerks sind nicht bekannt, aber wie beschrieben auch nicht auszuschließen. Eine Betroffenheit potenzieller Baumhöhlen durch Fällungen kann zum aktuellen Zeitpunkt ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Falls sich eingeschränkt flugfähige Tiere in den potenziellen Quartieren aufhalten, können im Zuge der Abbrucharbeiten baubedingte Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ausgelöst werden. Durch die Fällung von Höhlenbäumen gingen, bei einer Nutzung durch Fledermäuse, auch entsprechend Quartiere verloren. <u>Jagdhabitate und Flugrouten</u> Eine zumindest gelegentliche Nutzung des Luftraums unterhalb des Brückenbauwerks zur Jagd kann als wahrscheinlich erachtet werden. Ebenso kann das Brückenbauwerk zum Transfer bzw. während der Zugzeit über-/unterfliegen werden. Während der Bauarbeiten stehen die unmittelbar angrenzenden Abschnitte des Kuhlbachs bzw. die Parkanlagen als Jagdhabitat zur Verfügung. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Plangebiet wieder vollumfänglich als Jagdhabitat sowie für den Transfer nutzbar. <u>Prognose</u>	Ja (ausgenommen Bechsteinfledermaus)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Plangebiet nicht bekannt, aber wie beschrieben auch nicht auszuschließen. Falls sich eingeschränkt flugfähige Tiere in den potenziellen Quartieren aufhalten, können im Zuge der Abbrucharbeiten baubedingte Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ausgelöst werden. Da das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Baumhöhlen aktuell nicht zu verneinen ist, ist ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ebenfalls nicht auszuschließen, wenn diese von Fledermäusen genutzt werden. Durch nächtliche Beleuchtung des Baustellenbereichs kann eine mögliche Transferfunktion des Kuhlbachs bzw. der Parkanlage am Bauwerk während der Baustellenzeit beeinträchtigt werden. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 kann aber voraussichtlich ausgeschlossen werden. Die ggfs. auftretenden Beeinträchtigungen sind nicht geeignet, eine erhebliche Störung herbeizuführen und den Erhaltungszustand der lokalen Population der genannten Arten zu verschlechtern. Potenziell im Plangebiet bzw. unterhalb des Bauwerks vorhandene Jagdhabitats werden als nicht essenziell eingestuft. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Funktion durch die bau- und anlagenbedingten Wirkungen ist nicht zu erwarten. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Von dem Betrieb des Brückenbauwerks gehen keine neuen Störwirkungen oder Beeinträchtigungen aus, aus welche geeignet sind, zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu führen. Dies setzt voraus, dass keine Nutzungsänderung geplant ist (z. B. Erhöhung des Verkehrs oder Veränderung der Beleuchtungssituation im Vergleich zum aktuellen Zustand). <u>Zusammenfassung</u> Die aufgeführten Arten sind aufgrund der möglichen Entfernung potenzieller Quartiere in Baumhöhlen im Umfeld des Bauwerks durch bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Um ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG zu verhindern, ist die im Folgenden aufgeführten Vermeidungsmaßnahme zu berücksichtigen. Sofern keine Nutzungsänderung geplant ist (z. B. Erhöhung des Verkehrs oder Veränderung der Beleuchtungssituation im Vergleich zum aktuellen Zustand) sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten. <u>Maßnahme</u> Vor Beginn von geplanten Baumfällung ist durch eine fachkundige BiologIn der entsprechende Bestand auf Baumhöhlen hin zu überprüfen. Nur bei Nicht-Vorhandensein von Baumhöhlen sind keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf Baumfällungen erforderlich und potenzielle Beeinträchtigungen von Fledermäusen nicht zu erwarten. Bei Vorhandensein von Baumhöhlen sind die Baumfällungen außerhalb der Schutzzeit und somit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu planen. Ggfs. können einige Bäume bzw. Baumhöhlen auch innerhalb dieser Zeit von Fledermäusen genutzt werden. Entsprechend wird, abhängig von den Ergebnissen der Baumhöhlenerfassungen, empfohlen, eine ökologische Baubegleitung bei Winterquartierverdacht von Baumhöhlen hinzuziehen. Hierzu angepasste Vermeidungsmaßnahmen während der Fällarbeiten sind dann in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde durch die ökologische Baubegleitung zu formulieren.	

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	Für jede besetzte Baumhöhle sind gemäß den Anforderungen nach MULNV & FÖA 2021 fünf Ersatzkästen für die Arten an Baumbeständen im Umfeld zu montieren. Während der Bauphase sind diese im Umfeld des Bauwerks an geeigneten Bäumen durch eine fachkundige Person anzubringen. Während der Abbruch- und Neubauphase ist auf eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle zu verzichten, die über die aktuelle nächtliche Beleuchtungssituation hinausgeht. Dies gilt auch für die Betriebsphase: Es sind, im Vergleich zum aktuellen Stand, keine neuen bzw. weitere Beleuchtungen zu planen. Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahme kann ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG verhindert werden.	
Vögel		
Baumfalken	<u>Habitat</u> Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Brutplätze befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100-jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. <u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben bzw. nicht zu erwarten. Potenzielle Bereiche, in denen die Art brüten kann, liegen nicht im Nahbereich des Bauwerks, sondern in den Waldbereichen im Südosten des UGs und somit deutlich außerhalb potenzieller Wirkfaktoren durch das Vorhaben. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. aufgrund der fehlenden Eignung des nahen Umfeldes des Plangebietes als Bruthabitat für die Art). Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitate der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant und der Distanz zu möglichen Brutbereichen). <u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	Nein
Baumpieper	<u>Habitat</u> Der Baumpieper bewohnt offene bis halboffene Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. <u>Prognose</u>	Nein

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben bzw. nicht zu erwarten. Potenzielle Bereiche, in denen die Art brüten kann, liegen nicht im Nahbereich des Bauwerks, sondern in den Waldbereichen im Südosten des UGs und somit deutlich außerhalb potenzieller Wirkfaktoren durch das Vorhaben. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. aufgrund der fehlenden Eignung des nahen Umfeldes des Plangebietes als Bruthabitat für die Art). Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitats der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant und der Distanz zu möglichen Brutbereichen). <u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	
Bluthänfling	<u>Habitats</u> Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer sammentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. In vielen Regionen kommt die Art insbesondere auf Brachen und Halden vor. Im Inneren von dicht bebauten Siedlungen kommt die Art nicht vor. <u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben bzw. nicht zu erwarten. Potenzielle Bereiche, in denen die Art brüten kann, liegen nicht im Nahbereich des Bauwerks, sondern ggfs. in den Gärten der umliegenden Wohnbebauung mit Anschluss an offene Bereiche sowie der Parkanlage. Eingriffe in diese Bereiche sind nicht geplant. Im Nahbereich des Bauwerks fehlen für die Art wichtige Elemente für eine Eignung als Bruthabitat. Zudem bestehen im unmittelbaren Nahbereich bzw. erhöhte Störungen durch die aktuelle Nutzung der Straße. Lediglich ein sporadisches Auftreten während der Nahrungssuche oder dem Durchzug kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. aufgrund der fehlenden Eignung des nahen Umfeldes des Plangebietes als Bruthabitat für die Art). Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitats der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant und der Distanz zu möglichen Brutbereichen). Das Plangebiet weist zudem nach Beendigung der Bautätigkeiten keine relevante Nutzungsänderung auf und kann entsprechend dem Ist-Zustand wieder frequentiert werden.	Nein

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	
Eisvogel	<u>Habitate</u> Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. <u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben bzw. nicht zu erwarten. Potenzielle Bereiche, in denen die Art brüten kann, liegen nicht im Nahbereich des Bauwerks, sondern in den Waldbereichen im Südosten des UGs und somit deutlich außerhalb potenzieller Wirkfaktoren durch das Vorhaben. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. Im Umfeld der Planung ist lediglich ein Vorkommen während der Nahrungssuche nicht gänzlich auszuschließen. Allerdings weist das Fließgewässer im Umfeld der Planung keine für die Art idealen Bedingungen als Nahrungshabitat auf. Es handelt sich entsprechend nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Relevante bau- und anlagebedingte Auswirkungen sind somit nicht geeignet, hinreichende Beeinträchtigungen zu erzeugen. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. aufgrund der fehlenden Eignung des nahen Umfeldes des Plangebietes als Bruthabitat für die Art). Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitate der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant und der Distanz zu möglichen Brutbereichen). Das Plangebiet weist zudem nach Beendigung der Bautätigkeiten keine relevante Nutzungsänderung auf und kann entsprechend dem Ist-Zustand wieder frequentiert werden. <u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	Nein

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
Feldsperling	<u>Habitate</u> Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. <u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben bzw. nicht zu erwarten. Potenzielle Bereiche, in denen die Art brüten kann, liegen nicht im Nahbereich des Bauwerks, sondern ggfs. in den Gärten der umliegenden Wohnbebauung mit Anschluss an offene Bereiche sowie der Parkanlage. Eingriffe in diese Bereiche sind nicht geplant. Im Nahbereich des Bauwerks fehlen für die Art wichtige Elemente für eine Eignung als Bruthabitat. Zudem bestehen im unmittelbaren Nahbereich bzw. erhöhte Störungen durch die aktuelle Nutzung der Straße. Lediglich ein sporadisches Auftreten während der Nahrungssuche oder dem Durchzug kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. aufgrund der fehlenden Eignung des nahen Umfeld des Plangebietes als Bruthabitat für die Art). Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitate der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant und der Distanz zu möglichen Brutbereichen). <u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	Nein
Gartenrotschwanz	<u>Habitate</u> In Nordrhein-Westfalen tritt er immer seltener als Brutvogel auf. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. <u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben bzw. nicht zu erwarten. Potenzielle Bereiche, in denen die Art brüten kann, liegen nicht im Nahbereich des Bauwerks, sondern ggfs. in den Gärten der umliegenden Wohnbebauung mit Anschluss an offene Bereiche sowie der Parkanlage. Eingriffe in diese Bereiche sind nicht geplant. Im Nahbereich des Bauwerks fehlen für die Art wichtige Elemente für eine Eignung als	Nein

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	Bruthabitat. Zudem bestehen im unmittelbaren Nahbereich bzw. erhöhte Störungen durch die aktuelle Nutzung der Straße. Lediglich ein sporadisches Auftreten während der Nahrungssuche oder dem Durchzug kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. aufgrund der fehlenden Eignung des nahen Umfeldes des Plangebietes als Bruthabitat für die Art). Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitate der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant und der Distanz zu möglichen Brutbereichen). <u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	
Girnitz	<u>Habitate</u> Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girnitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderer und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. <u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben bzw. nicht zu erwarten. Potenzielle Bereiche, in denen die Art brüten kann, liegen nicht im Nahbereich des Bauwerks, sondern ggfs. in den Gärten der umliegenden Wohnbebauung mit Anschluss an offene Bereiche sowie der Parkanlage. Eingriffe in diese Bereiche sind nicht geplant. Im Nahbereich des Bauwerks fehlen für die Art wichtige Elemente für eine Eignung als Bruthabitat. Zudem bestehen im unmittelbaren Nahbereich bzw. erhöhte Störungen durch die aktuelle Nutzung der Straße. Lediglich ein sporadisches Auftreten während der Nahrungssuche oder dem Durchzug kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. aufgrund der fehlenden Eignung des nahen Umfeldes des Plangebietes als Bruthabitat für die Art). Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitate der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant und der Distanz zu möglichen Brutbereichen). Das Plangebiet weist zudem nach Beendigung der Bautätigkeiten keine relevante Nutzungsänderung auf und kann entsprechend dem Ist-Zustand wieder frequentiert werden.	Nein

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	
Graureiher	<u>Habitate</u> Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kultur-landschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. <u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben bzw. nicht zu erwarten. Entsprechende Habitate, die zur Anlage von Kolonien geeignet wären, sind nicht im Untersuchungsgebiet vorhanden. Die Art kann lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet auftreten. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. Im Umfeld der Planung ist lediglich ein Vorkommen während der Nahrungssuche nicht gänzlich auszuschließen. Die Bereiche im Umfeld der Planung weisen keine für die Art idealen Bedingungen als Nahrungshabitat auf. Es handelt sich entsprechend nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Zudem ist die Art relativ resistent gegenüber Störungen und kann z. B. die Parkanlage auch während der Bauphase zur Nahrungssuche aufsuchen. Relevante bau- und anlagebedingte Auswirkungen sind somit nicht geeignet, hinreichende Beeinträchtigungen zu erzeugen. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. aufgrund der fehlenden Eignung des nahen Umfeldes des Plangebietes als Bruthabitat für die Art). Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitate der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine potenziellen Bruthabitate im nahen und weiteren Umfeld zu erwarten). Das Plangebiet weist zudem nach Beendigung der Bautätigkeiten keine relevante Nutzungsänderung auf und kann entsprechend dem Ist-Zustand wieder zur Nahrungssuche frequentiert werden. <u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	Nein
Grauspecht	<u>Habitate</u> Grauspechte brüten in Baumhöhlen, die in weichholzige Stamm- oder Aststellen geschlagen werden. Eine Wiederbenutzung der Höhlen kommt vor. Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung der Baumhöhle statt. Als Fortpflanzungsstätte werden daher die Bruthöhle / das Revierzentrum und geeignete Gehölzstrukturen in der unmittelbaren Umgebung von mind. 100 m abgegrenzt. Eine	Nein

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für den Grauspecht aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Habitattypen in der Regel nicht notwendig. <u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben bzw. nicht zu erwarten. Potenzielle Bereiche, in denen die Art brüten kann, liegen nicht im Nahbereich des Bauwerks, sondern in den Waldbereichen im Südosten des UGs und somit deutlich außerhalb potenzieller Wirkfaktoren durch das Vorhaben. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. aufgrund der fehlenden Eignung des nahen Umfeldes des Plangebietes als Bruthabitat für die Art). Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitate der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant und der Distanz zu möglichen Brutbereichen). <u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	
Habicht	<u>Habitate</u> Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. <u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben bzw. nicht zu erwarten. Potenzielle Bereiche, in denen die Art brüten kann, liegen nicht im Nahbereich des Bauwerks, sondern in den Waldbereichen im Südosten des UGs und somit deutlich außerhalb potenzieller Wirkfaktoren durch das Vorhaben. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. aufgrund der fehlenden Eignung des nahen Umfeldes des Plangebietes als Bruthabitat für die Art). Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitate der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant und der Distanz zu möglichen Brutbereichen).	Nein

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	
Kleinspecht	<u>Habitat</u> Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. <u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben bzw. nicht zu erwarten. Potenzielle Bereiche, in denen die Art brüten kann, liegen nicht im Nahbereich des Bauwerks, sondern ggfs. in den Gärten der umliegenden Wohnbebauung mit Anschluss an offene Bereiche sowie der Parkanlage. Eingriffe in diese Bereiche sind nicht geplant. Im Nahbereich des Bauwerks fehlen für die Art wichtige Elemente für eine Eignung als Bruthabitat (z. B. Weichhölzer). Zudem bestehen im unmittelbaren Nahbereich bzw. erhöhte Störungen durch die aktuelle Nutzung der Straße. Lediglich ein sporadisches Auftreten während der Nahrungssuche oder dem Durchzug kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. aufgrund der fehlenden Eignung des nahen Umfeldes des Plangebietes als Bruthabitat für die Art). Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitate der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant und der Distanz zu möglichen Brutbereichen). Das Plangebiet weist zudem nach Beendigung der Bautätigkeiten keine relevante Nutzungsänderung auf und kann entsprechend dem Ist-Zustand wieder frequentiert werden. <u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	Nein
Kuckuck	<u>Habitat</u> Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter,	Nein

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. <u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder dem nahen Umfeld sind trotz der grundsätzlichen Eignung des Nahbereichs in Bezug auf die vorhandenen Strukturen und auch aufgrund potenzieller Brutplätze von Wirtsvogelarten nicht zu erwarten. Im Nahbereich bzw. dem Bereich der potenziell durch die Planung betroffen ist, stellt die aktuelle Betriebssituation mit der Straße einen entsprechenden limitierenden Faktor für die Art dar. Eine Nutzung von Brutplätzen der potenziellen Wirtsvogelarten im Nahbereich ist bei dieser störfähigen Art nicht zu erwarten. In den Parkbereichen abseits der Straße sowie entlang der Fließgewässer, ebenfalls abseits der Straße ist ein Vorkommen dagegen zu erwarten. Lediglich ein sporadisches Auftreten während der Nahrungssuche oder dem Durchzug kann im Nahbereich nicht ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. aufgrund der fehlenden Eignung des nahen Umfeldes des Plangebietes für die Art). Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitate der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant). Das Plangebiet weist zudem nach Beendigung der Bautätigkeiten keine relevante Nutzungsänderung auf und kann entsprechend dem Ist-Zustand wieder frequentiert werden. <u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	
Mehlschwalbe	<u>Habitate</u> Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnest werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. <u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben bzw. nicht zu erwarten. Bei der Übersichtsbegehung wurden keine Hinweise auf eine Nutzung des Brückenbauwerks durch Mehlschwalben aus vergangenen Brutjahren gefunden. Potenzielle Bereiche, in denen die Art brüten kann, liegen zudem im Bereich der umliegenden Wohnbebauung. Eingriffe in diese Bereiche sind nicht geplant. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden.	Nein

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitate der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant). Das Plangebiet weist zudem nach Beendigung der Bautätigkeiten keine relevante Nutzungsänderung auf und kann entsprechend dem Ist-Zustand wieder frequentiert werden. <u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	
Mittelspecht	<u>Habitate</u> Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v. a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Der Mittelspecht brütet in selbstgebaute Höhlen, wobei in der Regel jährlich neue Höhlen in weichholzige Stellen angelegt werden. <u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben bzw. nicht zu erwarten. Potenzielle Bereiche, in denen die Art brüten kann, liegen nicht im Nahbereich des Bauwerks, sondern in den Waldbereichen im Südosten des UGs und somit deutlich außerhalb potenzieller Wirkfaktoren durch das Vorhaben. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. aufgrund der fehlenden Eignung des nahen Umfeldes des Plangebietes als Bruthabitat für die Art). Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitate der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant und der Distanz zu möglichen Brutbereichen). <u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	Nein
Mäusebussard	<u>Habitate</u> Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. <u>Prognose</u>	Nein

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Bei der Übersichtsbegehung wurden im Nahbereich um das Bauwerk keine Horste der Art festgestellt. Aufgrund der aktuellen Störsituation (Fußgänger mit Hunden sowohl unter als auch über dem Bauwerk) sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder dem nahen Umfeld somit auch nicht zu erwarten. Potenzielle Bereiche, in denen die Art brüten kann, liegen nicht im Nahbereich des Bauwerks, sondern in den Waldbereichen im Südosten des UGs oder in abgelegeneren Bereichen der Parkanlagen. Sie liegen somit deutlich außerhalb potenzieller Wirkfaktoren durch das Vorhaben. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. aufgrund der fehlenden Eignung des nahen Umfeldes des Plangebietes als Bruthabitat für die Art). Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitate der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant und der Distanz zu möglichen Brutbereichen). <u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	
Rotmilan	<u>Habitate</u> Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. er Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). <u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben bzw. nicht zu erwarten. Potenzielle Bereiche, in denen die Art brüten kann, liegen nicht im Nahbereich des Bauwerks, sondern in den Waldbereichen im Südosten des UGs und somit deutlich außerhalb potenzieller Wirkfaktoren durch das Vorhaben. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. aufgrund der fehlenden Eignung des nahen Umfeldes des Plangebietes als Bruthabitat für die Art). Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitate der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant und der Distanz zu möglichen Brutbereichen). <u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	Nein

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
Schwarzspecht	<u>Habitate</u> Die Art bevorzugt als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen) mit hohem Totholzanteil. <u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben bzw. nicht zu erwarten. Potenzielle Bereiche, in denen die Art brüten kann, liegen nicht im Nahbereich des Bauwerks, sondern in den Waldbereichen im Südosten des UGs und somit deutlich außerhalb potenzieller Wirkfaktoren durch das Vorhaben. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. aufgrund der fehlenden Eignung des nahen Umfeldes des Plangebietes als Bruthabitat für die Art). Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitate der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant und der Distanz zu möglichen Brutbereichen). <u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	Nein
Sperber	<u>Habitate</u> Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kultur-landschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. <u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Bei der Übersichtsbegehung wurden im Nahbereich um das Bauwerk keine Horste der Art festgestellt. Aufgrund der aktuellen Störsituation (Fußgänger mit Hunden sowohl unter als auch über dem Bauwerk) sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder dem nahen Umfeld somit auch nicht zu erwarten. Potenzielle Bereiche, in denen die Art brüten kann, liegen nicht im Nahbereich des Bauwerks, sondern in den Waldbereichen im Südosten des UGs oder in abgelegeneren Bereichen der Parkanlagen. Sie liegen somit deutlich außerhalb potenzieller Wirkfaktoren durch das Vorhaben. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. aufgrund der fehlenden Eignung des nahen Umfeldes des Plangebietes als Bruthabitat für die Art). Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitate der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant und der Distanz zu möglichen Brutbereichen).	Nein

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	
Star	<u>Habitate</u> Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Auch Brücken können von der Art angenommen werden. <u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben bzw. nicht zu erwarten. Bei der Übersichtsbegehung wurden keine Hinweise auf eine Nutzung des Brückenbauwerks durch Stare gefunden. Auch in den umliegenden Gehölzen wurden bei der Übersichtsbegehung zur Brutzeit der Art keine Hinweise auf ein Vorkommen festgestellt. Trotz nicht durchführbarer Höhlenbaumkartierung kein ein aktuelles Vorkommen von Staren im Nahbereich des Brückenbauwerks ausgeschlossen werden. Potenzielle Bereiche, in denen die Art brüten kann, liegen zudem im Bereich der umliegenden Wohnbebauung sowie der weiter entfernt liegenden Gehölzen der Parkanlagen. Eingriffe in diese Bereiche sind nicht geplant. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitate der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant). Das Plangebiet weist zudem nach Beendigung der Bautätigkeiten keine relevante Nutzungsänderung auf und kann entsprechend dem Ist-Zustand wieder frequentiert werden. <u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	Nein
Turmfalke	<u>Habitate</u> Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. <u>Prognose</u>	Nein

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Bei der Übersichtsbegehung wurden im Nahbereich um das Bauwerk sowie am Bauwerk selbst keine Horste der Art festgestellt. Aufgrund der aktuellen Störsituation (Fußgänger mit Hunden sowohl unter als auch über dem Bauwerk) sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder dem nahen Umfeld somit auch nicht zu erwarten. Potenzielle Bereiche, in denen die Art brüten kann, liegen nicht im Nahbereich des Bauwerks, sondern vorwiegend im Bereich mit höheren Gebäuden innerhalb des UGs (z. B. Kirche, Schulgebäude). Sie liegen somit deutlich außerhalb potenzieller Wirkfaktoren durch das Vorhaben bzw. Eingriffe in diese sind auch nicht geplant. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitate der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant und der Distanz zu möglichen Brutbereichen). <u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	
Uhu	<u>Habitate</u> Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. <u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Bei der Übersichtsbegehung wurden im Nahbereich um das Bauwerk sowie am Bauwerk selbst keine Hinweise auf einen Brutplatz der Art festgestellt. Aufgrund der aktuellen Störsituation (Fußgänger mit Hunden sowohl unter als auch über dem Bauwerk) sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder dem nahen Umfeld somit auch nicht zu erwarten. Potenzielle Bereiche, in denen die Art brüten kann, liegen nicht im Nahbereich des Bauwerks, sondern vorwiegend im Bereich mit höheren Gebäuden innerhalb des UGs (z. B. Kirche, Schulgebäude). Sie liegen somit deutlich außerhalb potenzieller Wirkfaktoren durch das Vorhaben bzw. Eingriffe in diese sind auch nicht geplant. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitate der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant und der Distanz zu möglichen Brutbereichen).	Nein

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	<u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	
Waldkauz	<u>Habitate</u> Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. <u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben bzw. nicht zu erwarten. Potenzielle Bereiche, in denen die Art brüten kann, liegen nicht im Nahbereich des Bauwerks, sondern in den Waldbereichen im Südosten des UGs und somit deutlich außerhalb potenzieller Wirkfaktoren durch das Vorhaben. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. aufgrund der fehlenden Eignung des nahen Umfeldes des Plangebietes als Bruthabitat für die Art). Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitate der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant und der Distanz zu möglichen Brutbereichen). <u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	Nein
Waldohreule	<u>Habitate</u> Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. <u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Aufgrund der Lage des Plangebietes unmittelbar an bzw. im Bereich einer befahrenen Straße sowie der weiteren der aktuellen Störsituation (Fußgänger mit Hunden sowohl unter als auch über dem Bauwerk) sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder	Nein

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	dem nahen Umfeld bei dieser störepfindliche Art nicht zu erwarten. Potenzielle Bereiche, in denen die Art brüten kann, liegen nicht im Nahbereich des Bauwerks, sondern in den Waldbereichen im Südosten des UGs oder in abgelegeneren Bereichen der Parkanlagen. Sie liegen somit deutlich außerhalb potenzieller Wirkfaktoren durch das Vorhaben. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. aufgrund der fehlenden Eignung des nahen Umfeldes des Plangebietes als Bruthabitat für die Art). Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitats der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant und der Distanz zu möglichen Brutbereichen). <u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	
Waldschnepfe	<u>Habitats</u> Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocheffähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt. <u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder dem nahen Umfeld sind nicht gegeben bzw. nicht zu erwarten. Potenzielle Bereiche, in denen die Art brüten kann, liegen nicht im Nahbereich des Bauwerks, sondern in den Waldbereichen im Südosten des UGs und somit deutlich außerhalb potenzieller Wirkfaktoren durch das Vorhaben. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. aufgrund der fehlenden Eignung des nahen Umfeldes des Plangebietes als Bruthabitat für die Art). Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitats der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant und der Distanz zu möglichen Brutbereichen). <u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	Nein

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
Wanderfalke	<u>Habitate</u> Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen. <u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Potenzielle Bereiche, in denen die Art brüten kann, liegen nicht am Bauwerk oder dem Nachbereich, sondern im Bereich mit höheren Gebäuden innerhalb des UGs (z. B. Kirche). Sie liegen somit deutlich außerhalb potenzieller Wirkfaktoren durch das Vorhaben bzw. Eingriffe in diese sind auch nicht geplant. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitate der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant und der Distanz zu möglichen Brutbereichen). <u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	Nein
Weidenmeise	<u>Habitate</u> Die Weidenmeise bevorzugt in Nordrhein-Westfalen Habitate mit Weichhölzer aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Wichtige Habitatrequisiten sind morsche Stämme, vor allem zur Anlage für Bruthöhlen. <u>Prognose</u> <u>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder dem nahen Umfeld sind aufgrund fehlender Habitatelemente nicht gegeben bzw. nicht zu erwarten. Potenzielle Bereiche, in denen die Art brüten kann, liegen nicht im Nahbereich des Bauwerks, sondern ggfs. in den Waldbereichen im Südosten des UGs. Eingriffe in diese Bereiche sind nicht geplant. Im Nahbereich des Bauwerks fehlen für die Art wichtige Elemente für eine Eignung als Bruthabitat. Zudem bestehen im unmittelbaren Nahbereich bzw. erhöhte Störungen durch die aktuelle Nutzung der Straße. Lediglich ein sporadisches Auftreten während der Nahrungssuche oder dem Durchzug kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann entsprechend ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Betriebsbedingte Wirkungen, die zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. aufgrund der fehlenden Eignung des nahen Umfeldes des Plangebietes als Bruthabitat für die Art). Relevante Wirkungen auf potenzielle Habitate der Art außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten (u. a. keine relevante Nutzungsänderung durch das Vorhaben geplant und der Distanz zu möglichen Brutbereichen). Das Plangebiet weist zudem nach Beendigung der Bautätigkeiten keine relevante	Nein

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	Potenziell durch das Vorhaben betroffen? Ggfs. Maßnahmen?
	Nutzungsänderung auf und kann entsprechend dem Ist-Zustand wieder frequentiert werden. <u>Zusammenfassung</u> Die Art ist nicht durch bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind für die Art nicht zu berücksichtigen.	
Brutvögel in Städten und dem Umland z. B. Blaumeise, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Rotkehlchen, Ringeltaube	Nicht planungsrelevanten Arten, die Gebäude besiedeln, können in und außerhalb der Brutzeit im Plangebiet vorkommen. Für gebäudebewohnende Vogelarten ist das Bauwerk selbst allerdings nicht zur Anlage eines Brutplatzes geeignet. Alte Nester oder sonstige Spuren von Vögeln konnten nicht gefunden werden. Aufgrund der Größe und Struktur der an den Pfeiler für Fledermäuse als geeignet eingestuften Bereiche, können diese für Vögel wie Meisen nicht als Nistplatz dienen. Vögel finden dagegen in den mit Gehölzen bestandenen Böschungsbereichen dagegen potenziell gut geeignete Nistmöglichkeiten. Dies gilt ggfs. auch für in Baumhöhlen brütende Vögel wie Kohl- oder Blaumeise. Durch Fäll- und Rodungsarbeiten während der Brutzeit können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Durch die Beanspruchung von Gehölzen im Plangebiet während der Brutzeit können Zerstörungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Beeinträchtigung von Individuen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund des weiterhin vorhandenen Lebensraumes im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der Biologie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, ist eine Verlagerung von Brutrevieren im Einzelfall möglich. Zudem weist das MUNLV (2010) darauf hin, dass bei Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gehölzentfernungen sind zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Vögeln gemäß BNatSchG generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt. In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde sind ggfs. Abweichungen von diesem Zeitraum möglich, wenn eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann (In der Regel durch Hinzuziehen einer ökologischen Baubegleitung). Entsprechend kann ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.	Ja

5.5 Zusammenfassende Ergebnisse der Wirkprognose

Die Vorprüfung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen hat Hinweise auf eine potenzielle Eignung des Plangebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für in Gebäuden vorkommende planungsrelevante Fledermausarten erbracht. Dies gilt ggfs. auch für die im Nahbereich des Bauwerks befindlichen Gehölze, sofern diese Baumhöhlen aufweisen sollten. Hier können Fledermäuse vorkommen, die Baumhöhlen als Quartierstandort nutzen.

Für planungsrelevante Arten anderer Artengruppen ist dagegen das Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder essentielles Nahrungshabitat aufgrund der Größe und Lage sowie der vorhandenen Vorbelastungen insgesamt ungeeignet.

Allerdings können im Plangebiet bzw. den um das Brückenbauwerk liegenden Gehölzen verschiedene nicht planungsrelevante, weit verbreitete Vogelarten vorkommen, die in den Sträuchern und Bäumen im Nahbereich Nistmöglichkeiten finden können.

Die Vorprüfung kommt daher zum Ergebnis, dass durch den Abriss des Brückenbauwerks bei einigen der in Tabelle 3 (Kap. 5.4.2) betrachteten planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten ohne Vermeidungsmaßnahmen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden können.

Die Auslösung der Zugriffsverbote kann jedoch durch generelle Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Als artenschutzrechtliche Maßnahmen, die einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG vermeiden, sind die in Kapitel 6 aufgeführten Maßnahmen formuliert.

6. Maßnahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

- **Baufeldvorbereitungen:** Zum Schutz der Brutvögel in Gebüsch sind die Baufeldvorbereitungen, insbesondere Rodungsarbeiten und die Beseitigung der Vegetation generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch und Hochstauden. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnitthuthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen auf der Vorhabenfläche ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

- **Höhlenbaumerfassung vor Baumfällarbeiten:** Der erforderliche Eingriffsbereich bzw. der genaue Umfang des Eingriffs in Gehölzbestände ist aktuell noch nicht festgelegt. Nach Festlegung des Eingriffsbereiches und vor Beginn von geplanten Baumfällungen ist durch eine fachkundige BiologIn der entsprechende Bestand auf Baumhöhlen hin zu überprüfen. Nur bei Nicht-Vorhandensein von Baumhöhlen sind keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf Baumfällungen bei der Artengruppe der Fledermäuse erforderlich und potenzielle Beeinträchtigungen von Fledermäusen entsprechend nicht zu erwarten. Bei Vorhandensein von Baumhöhlen sind die Baumfällungen außerhalb der Schutzzeit und somit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu planen. Ggfs. können einige Bäume bzw. Baumhöhlen auch innerhalb dieser Zeit von Fledermäusen genutzt werden. Entsprechend wird, abhängig von den Ergebnissen der Baumhöhlenerfassungen, empfohlen, eine ökologische Baubegleitung bei Winterquartierverdacht von Baumhöhlen hinzuziehen. Hierzu angepasste Vermeidungsmaßnahmen während der Fällarbeiten sind dann in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde durch die ökologische Baubegleitung zu formulieren. Für jede besetzte Baumhöhle sind gemäß den Anforderungen nach MULNV & FÖA 2021 fünf Ersatzkästen für die Arten an Baumbeständen im Umfeld zu montieren. Während der Bauphase sind diese im Umfeld des Bauwerks an geeigneten Bäumen durch eine fachkundige Person anzubringen.
- **Bauwerkskontrolle auf potenziellen Besatz durch Fledermäuse:** Vor Beginn der geplanten Abrissarbeiten ist eine Prüfung des Brückenbauwerks bzw. die der in Kapitel 5 dargestellten potenziellen Quartierstrukturen auf einen aktuellen Fledermausbesatz hin zu untersuchen. Die Kontrolle auf Fledermausbesatz ist durch eine fachkundige BiologIn durchzuführen. Nach Feststellung eines Nicht-Besatzes sind die potenziellen Quartiere fachgerecht zu schließen, sodass diese bis zum Abbruch nicht von Fledermäusen genutzt werden können. Wird ein Besatz festgestellt, ist die Prüfung im Abstand von einer Woche zu wiederholen, bis alle potenziellen Quartiere nicht mehr besetzt sind und verschlossen werden können. Für jedes besetztes Quartier sind gemäß den Anforderungen nach MULNV & FÖA 2021 fünf Ersatzkästen für Fledermäuse an der neu errichteten Brücke oder an Bestandsgebäuden im Umfeld zu montieren. Die genaue Lage ist durch mit einer fachkundigen BiologIn abzustimmen. Während der Bauphase sind diese im Umfeld des Bauwerks an geeigneten Bäumen durch eine fachkundige Person anzubringen.
- **Nächtliche Beleuchtung der Baustelle und zukünftige Beleuchtungssituation:** Während der Abbruch- und Neubauphase ist auf eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle zu verzichten, die über die aktuelle nächtliche Beleuchtungssituation hinausgeht. Dies gilt auch für die Betriebsphase: Es sind, im Vergleich zum aktuellen Stand, keine neuen bzw. weitere Beleuchtungen zu planen.

7. Fazit und Zusammenfassung der Vorprüfung

Der Wirtschaftsbetrieb Hagen plant im Auftrag der Stadt Hagen den Rück- und Neubau der Talbrücke Helfe. Nach dem Rückbau des Bestandsbauwerks soll eine neue Balkenbrücke aus Spannbeton entstehen, die den Kuhlbach und einen Fuß-/Radweg überspannt.

Die Vorprüfung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen hat Hinweise auf eine potenzielle Eignung des Plangebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für in Gebäuden bzw. an Brückenbauwerken vorkommende planungsrelevante Fledermausarten erbracht. Dies gilt ggfs. auch für die im Nahbereich des Bauwerks befindlichen Gehölze, sofern diese Baumhöhlen aufweisen sollten. Hier können Fledermäuse vorkommen, die Baumhöhlen als Quartierstandort nutzen.

Für planungsrelevante Arten anderer Artengruppen ist dagegen das Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder essentielles Nahrungshabitat aufgrund der Größe und Lage sowie der vorhandenen Vorbelastungen insgesamt ungeeignet.

Allerdings können im Plangebiet bzw. den um das Brückenbauwerk liegenden Gehölzen verschiedene nicht planungsrelevante, weit verbreitete Vogelarten vorkommen, die in den Sträuchern und Bäumen im Nahbereich Nistmöglichkeiten finden können.

Das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann allerdings durch geeignete Maßnahmen abgewendet werden. Für regelmäßig und gelegentlich in Gebäuden bzw. an Brückenbauwerken vorkommende Fledermausarten, in Baumhöhlen vorkommende Fledermausarten sowie nicht planungsrelevante, weit verbreitete Vogelarten werden in Kapitel Maßnahmen formuliert und ausführlich dargestellt.

Als Ergebnis der Gesamtbetrachtung wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen, es nicht zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kommt.

8. Quellen und Literatur

- AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2026): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens.
<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org>
- AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (HRSG.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Bd.1 und 2. Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, H. 70 (1). Bonn – Bad Godesberg.
- CHARADIUS 57, HEFT 3-4, 2021 (PUBLIZIERT 2023): Rote Liste der Brutvögel in Nordrhein-Westfalen, 7. Fassung.
- DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 2 G v. 29.03.2026 (BGBl. 2026 Nr. 87) geändert worden ist
- DIETZ, HELVERSEN, NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Frankh-Kosmos Verlag, Stuttgart.
- DIETZ, M., D. DUJESIEFKEN, T. KOWOL, J. REUTHER, T. RIECHE & C. WURST (2015): Artenschutz und Baumpflege. 2. Auflage, Haymarket Media, Braunschweig.
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).
- FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.
- GÉNSBOL, B., THIEDE, W. (2005): Greifvögel. München.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.

- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUK (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GÖTZ, M. (2015): Die Säugetierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt – Wildkatze (*Felis silvestris silvestris* Schreber, 1777). In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 2/2015 (Hrsg.: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt)
- HÜPPOP, O., H.-G. BAUER, H. HAUPT, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012 Ber. Vogelschutz 49/50: 23–83
- KAISER, M. (2010): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, LANUK NRW.
- KRETZSCHMAR, E., HAMANN-TAUBER, B. (2019): Dortmunder Vogelwelt
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUK NRW) (2026): Biotopkataster.
<https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start>
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUK NRW) (2026): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUK NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Gesamtfassung 2010. <https://www.lanuk.nrw.de/themen/natur/artenschutz/rote-liste>
- MEBS, T. & D. SCHMIDT (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franck-Kosmos Verlags GmbH. Stuttgart.
- MKULNV NRW (2015) (HRSG.): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung - 15.12.2015, unter https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV 2021): Dienstanweisung Artenschutz im Wald, Fassung: 17.02.2021

MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht

MWEBWV & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft (NWO) (2013): Die *Brutvogel-atlas* Nordrhein-Westfalen.

RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen. Wiebelsheim.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Hohenwarsleben.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76: 275 S.

- STONE, E.L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol.
- SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH & M.M. JÖBGES (2017): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell